



Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung  
Postfach 70 61 | 24170 Kiel

- Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord (StAUK)
- Ordnungsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte

nachrichtlich:

- Innenministerium
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

Ihr Zeichen: -  
Ihre Nachricht vom: -  
Mein Zeichen: VIII238-415.8.0.6.02-000  
Meine Nachricht vom: -

[Theodor Scheit]  
Theodor.Scheit@sozmi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-5538  
Telefax: 0431 988-5416

24. März 2014

## **Sprengstoffgesetz – SprengG; Erste Verordnung zum SprengG – 1.SprengV Notsignalmittel auf gecharterten Booten und Yachten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Signalmittel der Kategorie P2 sind pyrotechnische Gegenstände, deren Erwerb, Aufbewahrung, Verbringung und Verwendung den sprengstoffrechtlichen Vorschriften unterliegen. In der Vergangenheit wurden im Rahmen der Schulungen und Prüfungen für Sportbootführerscheine auch die sprengstoffrechtlich notwendigen Kenntnisse für Bootsführer vermittelt und geprüft, die derartige Signalmittel auf ihren Booten besitzen. Mit dem sogenannten Pyro-Schein können Bootsführer pyrotechnische Signalmittel der Kategorie 2 erwerben, verbringen, aufbewahren und verwenden.

Mit den Änderungen schiffrechtsrechtlicher Bestimmungen zum Führen von Sportbooten und Yachten mit einer Motorleistung bis zu 11,04 KW (entsprechend 15 PS) ist ab 2013 die Führerscheinplicht hierfür entfallen. Unbeachtet blieb seinerzeit durch den Gesetzgeber, dass davon die Prüfungsmöglichkeit für den Pyro-Schein ebenfalls betroffen war. Die mit den Änderungen für die Bootsführung beabsichtigten Impulse für die Tourismusbranche werden seitdem erheblich durch fehlende Nachweismöglichkeiten sprengstoffrechtlicher Voraussetzungen beeinträchtigt.

Dieser Erlass regelt die Voraussetzungen, unter denen Charterunternehmen Sportboote und Yachten, die pyrotechnische Signalmittel der Kategorie P2 an Bord mitführen und gechartert werden können, ohne dass hierfür von einer mitfahrenden Person ein Befähigungsnachweis nach sprengstoffrechtlichen Vorgaben zu erbringen ist.

## I. Sprengstoffrechtliche Beurteilung und Regelungsziel

Wer mit pyrotechnischen Gegenständen wie Signalmittel der Kategorie P2 im Sinne des Sprengstoffgesetzes umgehen will, bedarf einer Erlaubnis nach § 7 SprengG. Die Erlaubnis erhält, wer über die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 8a SprengG), die persönliche Eignung (§ 8b SprengG), die erforderliche Fachkunde (§ 9 SprengG) und das Altersefordernis von 21 Jahren (§ 8 SprengG) verfügt. Für den Erwerb und den Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen wie oben im privaten Bereich ist eine Erlaubnis nach § 27 SprengG erforderlich.

Die 1.Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV) regelt in Abschnitt I den Anwendungsbereich des SprengG näher. Nach § 1 Abs. 3 der 1.SprengV sind die oben genannten Regelungen des SprengG nicht anzuwenden auf den Erwerb, die Aufbewahrung, die bestimmungsgemäße Verwendung und das Verbringen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie P2, die als Signalmittel beim Wassersport und in vergleichbaren Bereichen zur Rettung von Menschen bestimmt sind, soweit diese Gegenstände von Personen erworben, aufbewahrt, verwendet oder verbracht werden, die eine in § 1 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 und Satz 2 der 1. SprengV genannte Qualifikation, z. B. ein nautisches Patent oder einen Sportbootführerschein besitzen. Aus dem Befähigungsnachweis muss hervorgehen, dass der Inhaber im Rahmen seiner Ausbildung im Umgang mit den genannten Gegenständen und den dabei zu beachtenden Vorschriften unterwiesen wurde.

Die Begünstigung dieser Regelung greift überwiegend in den Fällen, in denen ein Sportbootführerschein als amtliches Zertifikat mit einem sprengstoffrechtlich gültigem Befähigungsvermerk vorliegt, womit der Gesetzgeber faktisch einer bedarfsorientierten Abhängigkeit einer Berufs- oder Nutzergruppe Rechnung trägt.

Insbesondere nach Anhebung der Motorleistungsgrenze für Sportboote auf 11,04 KW entsprechend 15 PS Leistung erweisen sich die restriktiven sprengstoffrechtlichen Regelungen hinsichtlich an Bord befindlicher Signalmittel der Kategorie 2 als hinderlich. Während eine schiffrechtsrechtliche Berechtigung zum Führen dieser Boote gegeben ist, können Personen, die

- a) ein eigenes Sportboot / eine eigene Yacht ohne amtlichen Sportbootführerschein führen wollen,
- b) ein eigenes Sportboot / eine eigene Yacht mit amtlichen Sportbootführerschein, jedoch ohne Unterweisungsvermerk für Signalmittel der Kategorie P2 führen wollen,
- c) ein Sportboot / eine Yacht bei einem Charterunternehmen mieten und zu führen beabsichtigen oder
- d) ein Sportboot / eine Yacht bei einem Charterunternehmen ohne amtlichen Sportbootführerschein mieten und führen wollen,

dies aus sprengstoffrechtlichen Gründen jedoch nicht in Anspruch nehmen. Für Charterunternehmen, die Boote vor allem an den unter c) und d) genannten Personenkreis in großer Zahl vermieten, entsteht damit eine rechtsformale Härte, soweit die zu vermietenden Boote mit Signalmitteln der pyrotechnischen Kategorie P2 ausgestattet sind. Dies ist nach Auskunft der Verleihunternehmen die Regel.

Dieser Erlass regelt die sprengstoffrechtlichen Voraussetzungen, unter denen das Führen von Sportbooten oder Yachten auf Binnengewässern und küstennaher See auch dann zulässig ist, wenn Signalmittel der Kategorie P2 als Notfallausrüstung an Bord vorhanden sind. Dieser Erlass regelt nicht die weiter oben unter I. a) und

b) genannten Fälle, da hier die Bestimmungen des § 1 Absatz 3 der 1.SprengV vollumfänglich erfüllt sein müssen.

## II. Regelungsinhalt

### A. Grundsatz

Das Erwerben, Aufbewahren, Verbringen und Verwenden von Signalmitteln der Kategorie P2 ist grundsätzlich nur unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 der 1. SprengV oder mit einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis nach §§ 7 oder 27 SprengG erlaubt. Von den Voraussetzungen kann abgewichen werden, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass ein Verwenden der in Kategorie P2 eingestuften Signalmittel bestimmungsgemäß und ausschließlich im Notfall erfolgt (vgl. § 27 Abs. 6 SprengG). Liegt ein Notfall nicht vor, ist eine Verwendung unzulässig.

### B. Voraussetzungen

Die Abgabe oder Vermietung von Sportbooten und Yachten an Dritte, auf denen sich für den Notfall Signalmittel der Kategorie P2 befinden, ist ohne weitere sprengstoffrechtliche Nachweise zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Das Charterunternehmen verfügt als gewerbliches Unternehmen

1. über eine Person mit entsprechender Bescheinigung einer in § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 und Satz 2 der 1. SprengV genannten Qualifikationen, zum Beispiel ein nautisches Patent oder ein Sportbootführerschein mit sprengstoffrechtlichem Befähigungsvermerk oder alternativ die grundsätzlichen, formalen Anforderungen nach dem Sprengstoffgesetz, das heißt
2. über eine gültige Erlaubnis nach § 7 SprengG für den Erwerb, die Aufbewahrung, das Verbringen und das Verwenden der Signalmittel Kategorie P2 und
3. über eine fachkundige Person mit gültigem Befähigungsschein nach § 20 SprengG.

Das Charterunternehmen veranlasst, dass

4. alle an Bord der zu vermietenden Boote befindlichen Signalmittel der Kategorie P2 in fest mit den Schiffskörpern verbundenen und vor unbefugtem Öffnen gesicherten, zum Beispiel versiegelten oder verplombten Behältnissen oder Schränken aufbewahrt und unmittelbar bei Rückgabe eines Charterbootes auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden,
5. Hinweise auf eine Verwendung oder der Verlust von Signalmitteln für die zuständige Behörde zur Einsicht dokumentiert werden,
6. charterwillige Personen durch eine ausreichend fachkundige Person des Charterunternehmens darin unterwiesen werden, wann und wie die an Bord befindlichen Signalmittel verwendet werden dürfen und welche Folgen eine missbräuchlicher Verwendung hat,
7. der unterwiesenen Person oder den unterwiesenen Personen eine schriftliche Bestätigung über die erfolgte Unterweisung und die ordnungsgemäßen Aufbewahrung der Signalmittel ausgestellt und übergeben wird,

8. Kopien der Bestätigungen nach Ziffer 6 zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde bereitgehalten werden.

#### C. Überwachung durch die zuständige Behörde

Die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord (StAUK) wird gebeten, gemäß § 30 SprengG die Charterunternehmen regelmäßig zu überwachen, ob die in diesem Erlass festgelegten Vorgaben eingehalten werden.

### III. Begründung

1. Grundsätzlich ist es zulässig, dass an Bord befindliche Signalmittel der Kategorie P2 auch von nicht fachkundigen oder nicht unterwiesenen Personen verwendet werden, sobald der Notfall eintritt und es der Rettung von Menschen dient. Vor diesem Hintergrund ist es nicht ermessensfehlerfrei, die Vermietung von Motorbooten an Personen aus formalen Gründen auszuschließen, weil darin pyrotechnische Signalmittel der Kategorie P2 zum Gebrauch in einer Notfallsituation bereitgestellt sind.
2. Mit den unter II. aufgeführten Maßgaben wird erreicht, dass die sprengstoffrechtlich relevanten Merkmale des Erwerbens, des Verbringens und des Aufbewahrens explosionsgefährlicher Stoffe nicht gegeben sind. Weiterhin ist sichergestellt, dass an Bord befindliche Personen nur dann mit den Signalmitteln umgehen, wenn der Notfall dies erforderlich macht. Eine mit dem Schiffskörper fest verbundene und für den Zugriff gesicherte Aufbewahrung ist hinreichend geeignet, eine nicht zweckgerichtete Verwendung der Signalmittel zumindest zu erschweren.
3. Den ordnungsrechtlichen Zielen des Sprengstoffrechts wird dadurch Rechnung getragen, dass das Charterunternehmen verpflichtet wird, eine an Bord befindliche verantwortliche Person in der Anwendung des Signalmittels fachkundig zu unterweisen. Dem Unternehmen steht es im Übrigen frei, weitere Personen der Besatzung bei der Unterweisung einzuschließen.
4. Der Vermieter eines Sportbootes / einer Yacht ist grundsätzlich verpflichtet, Mieter in das Führen des Bootes einzuweisen. Wesentlicher Bestandteil hierin muss die fachkundige Unterweisung in der Verwendung jeglicher Art von Notfalleinrichtungen sein. Der Umgang mit Signalmitteln bedarf auch dann einer sorgfältigen Unterweisung durch fachkundige Personen, wenn dies nach dem Sprengstoffrecht nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist.
5. Es ist erklärtes Ziel der EU – Normenkommission, Signalmittel in die Kategorie P1 einzustufen. Dies soll Anfang 2015 erfolgen. Die Regelungen dieses Erlasses würden dann gegenstandslos.

### IV. Beteiligung zuständiger Stellen

Das Innenministerium hat per Email vom 19.März 2014 dem Erlass zugestimmt und beabsichtigt, die für Dienststellen der Wasserschutzpolizei über die getroffenen Regelungen nach Inkrafttreten zu informieren.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie hat den Erlass hinsichtlich der schifffahrtsrechtlichen Schnittstelle mit Email vom 17.März 2014 zustimmend zur Kenntnis genommen.

V. Bekanntmachung und Gültigkeit des Erlasses

Der Erlass ist von den zuständigen Vollzugs- und Überwachungsstellen mit sofortiger Wirkung zu beachten und wird im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekanntgegeben.

Der Erlass tritt spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Kiel, den 24. März 2014

Gez. Theodor Scheit

Theodor Scheit